

**Abteilungsordnung  
der Bogensportabteilung  
in der  
Schützengilde 1804 e.V. Erkenschwick**

**§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- I. Die am 4. Januar 1998 in Oer-Erkenschwick gegründete Abteilung agiert unter dem Dach der Schützengilde 1804 e.V. Erkenschwick und hat ihren Sitz in Oer-Erkenschwick.  
Soweit nicht anders festgelegt, hat die Satzung und die Vereinsordnung des Hauptvereins Gültigkeit für die Abteilung Bogensport.
- II. Das Geschäftsjahr der Abteilung entspricht dem Kalenderjahr.
- III. Die Farben der Abteilung sind rot schwarz

**§ 2. Zweck der Abteilung**

- I. Zweck der Abteilung ist die Förderung der Interessen des Bogensports. Die Abteilung ist Mitglied im WSB und gehört regional dem Bezirk 2 an.
- II. Die Abteilung erfüllt ihre Aufgabe insbesondere durch sportliche Veranstaltungen. Bei der Ausübung des Sports fördert die Abteilung durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Vereinsmitglieder untereinander und mit außenstehenden Teilnehmern.  
Die Abteilung fördert auch den Jugendsport und unterstreicht dadurch die Wichtigkeit von Achtsamkeit, sozialer Kompetenz, Rücksichtnahme und Teamfähigkeit bei Kindern und Jugendlichen.

**§3. Mitgliedschaft**

- I. Jede an den Zwecken und Zielen der Abteilung interessierte natürliche Person kann Mitglied werden. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Damit ist auch die Aufnahme in den Hauptverein erfolgt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter notwendig.  
Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Anmeldung, die Satzungen des Vereins sowie die Abteilungsordnung, die Beitrags- Hallen- und Platzordnungen anzuerkennen und zu beachten.
- II. Probemitgliedschaft  
Zunächst wird das Mitglied auf Probe in den Verein aufgenommen. Die Probezeit umfasst ein Quartal. Nach 3 Monaten kann sich das Mitglied entscheiden, ob es vollends in den Verein aufgenommen werden möchte.  
Der Abteilungsvorstand entscheidet letztendlich über die Aufnahme in den Verein.
- III. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag vom Hauptvorstand ernannt. Ebenso entscheidet der Hauptvorstand über die Auszeichnung solcher Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

### **§3a Pflichten der Abteilungsmitglieder.**

Jedes Abteilungsmitglied ist zu folgenden Aufgaben verpflichtet:

- gegenseitige, freundschaftliche Unterstützung beim Schießen,
- Kenntnis und Anerkennung der Sicherheitsregeln,
- Kenntnis und Anerkennung der Schießplatzordnung,
- Sicherstellung eines reibungsfreien Trainingsablaufes.

Je nach seinen Fähigkeiten, sind folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Unterstützung beim Auf- und Abbau von Trainingsmaterial,
- Unterstützung bei regelmäßig anfallenden Aufgaben (Rasenmähen...),
- Unterstützung bei Durchführung von Sonderveranstaltungen

### **§3b Rechte der Abteilungsmitglieder.**

- Um das Erlernen des Bogenschießens zu erleichtern ist Körperkontakt zwischen Übungsleiter und Schützen hilfreich – „HANDS ON“. Der Schütze ist zu jedem Zeitpunkt berechtigt, diesen Körperkontakt zurückzuweisen.
- Der Schütze ist berechtigt, die Aufzeichnung durch eine Kamera zur Videoanalyse abzulehnen.

### **§3c Ausbildung.**

Jeder erfahrene Schütze ist berechtigt, einen Antrag auf Kostenübernahme des Übungsleiterlehrgangs zu stellen. Mit dem Antrag bekennt der Schütze seinen Willen,

- regelmäßig Übungsleiterstunden zu geben,
- Wissen weiterzugeben und
- die Aufgaben eines Übungsleiters gewissenhaft zu erfüllen.

Es wird erwartet, dass der Schütze mindestens zwei Jahre eine regelmäßige Übungsleitertätigkeit ausübt. Über den Antrag entscheidet die Abteilungsleitung unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Etats.

Jeder Schütze, der seine Fähigkeiten als Übungsleiter unter Beweis gestellt hat, kann eine Kostenübernahme der Ausbildung zum DSB-Trainer C beantragen. Hierüber entscheidet die Abteilungsversammlung unter Berücksichtigung der Finanzen. Höhere Trainerausbildungen werden nicht bezahlt.

Folgende Qualifikationen sollte ein Übungsleiter in spe möglichst mitbringen:

- freundlicher und kameradschaftlicher Umgang mit Mitgliedern,
- Gleichbehandlung aller Schützen,
- Erfüllung der Vorbildfunktion,
- Durchsetzungsfähigkeit,
- Engagement welches über die Übungsleiterstunden hinausgeht.

Die Qualifikationen eines C-Trainers in spe geht mit einer noch strengeren Prüfung der oben genannten Qualifikationen überein. Ein C-Trainer stellt seine persönlichen leistungsorientierten Ziele hinter den Interessen der anderen Schützen an.

### **§3d Erstattung von Kosten.**

Die Abteilung erstattet normalerweise keine Fahrtkosten. In besonderen Fällen kann dennoch ein Antrag beim Abteilungsleiter (oder seinem Stellvertreter) gestellt werden. Die Anmeldung zu Meisterschaften übernimmt die Abteilungsleitung. Anfallende Startgebühren sind bei Anmeldung zu bezahlen.

Startgebühren für die Meisterschaften des WSB übernimmt der Verein. Startgebühren für Meisterschaften anderer Verbände sind von den Schützen selbst zu tragen. Für die Deutschen Meisterschaften kann zusätzlich eine Pauschale von maximal 80 Euro erstattet werden.

### **§3e Schießpass.**

Der vom Westfälischen Schützenbund ausgestellte Schießpass ist Eigentum des Westfälischen Schützenbundes. Verliert oder beschädigt ein Schütze seinen Schießpass, so ist der entstandene Schaden von ihm zu begleichen.

### **§3f Nutzung des Schießplatzes.**

1. Das Schießen auf dem Freigelände ist generell nur innerhalb der Trainingszeiten (unter Beachtung der Schießplatzordnung) gestattet. Das Training darf erst beginnen, wenn eine Aufsicht vorhanden ist.

2. Übungsleitern ist es gestattet, auch außerhalb der regulären Trainingszeiten (unter Beachtung der Schießplatzordnung) zu trainieren, um sich z.B. auf Wettkämpfe vorzubereiten.

3. Alle anderen Mitglieder haben die Möglichkeit, falls es sich um erfahrene Schützen handelt, eine Nutzung des Schießplatzes außerhalb der Trainingszeiten zu beantragen. Der Antrag ist beim Abteilungsleiter (oder seinem Stellvertreter) zu stellen. Diese Erlaubnis bezieht sich nur auf die Nutzung der Schießanlage und dort aufgestellte Sportgeräte; entstehende Kosten z. B. durch Abnutzung sind nicht zu begleichen. Im Schadensfall haftet jedoch der einzelne Schütze und nicht der Verein. Die Abteilungsleitung ist im Bedarfsfall zu jeder Zeit berechtigt, das Schießen außerhalb der Trainingszeiten zu untersagen.

### **§3g Trainingsaufsicht.**

Zu Beginn einer jeden Trainingseinheit muss ein Übungsleiter festgelegt werden, der die Aufsicht führt. In Ausnahmefällen kann ein erfahrener Schütze gemäß Schießplatzordnung über 18 Jahren das Training leiten/die Aufsicht führen. In einem "freien Training" muss es nur eine Aufsicht geben.

Die Aufgaben einer Trainingsaufsicht sind:

- Führen der Aufsicht im Sinne der Schießplatzordnung,
- Sicherstellung eines reibungslosen Trainingsablaufes,
- Gleichbehandlung aller Schützen.

Zusätzliche Aufgaben eines Übungsleiters:

- Förderung der Schießtechnik,
- Weitergabe von Wissen.

Sollte die Sicherheit durch den Aufsichtführenden nicht komplett gewährleistet werden können

(z. B. unübersichtliche Schießsituation, intensives Einzeltraining), so kann er durch einen Schießleiter unterstützt werden. Ein Schießleiter ist ein erfahrener Schütze, der den Schützen Signale zum Schießen und Pfeile holen gibt.

### **§3h Sicherheit im Bogenschießen.**

Es gelten folgende Sicherheitsregeln:

1. Das absichtliche Anlegen auf Personen (oder Tiere) ist verboten und führt zum lebenslangen Ausschluss aus der Bogenschießabteilung.
2. Keiner übertritt die Schießlinie, wenn noch geschossen wird oder Pfeile aufgelegt sind.
3. Keiner schießt oder legt einen Pfeil ein, wenn sich jemand vor der Schießlinie befindet. Pfeile bleiben im Köcher.
4. Läuft jemand während des Schießens versehentlich vor die Schießlinie, sind sofort alle Bögen zu senken und der Pfeil von der Sehne zu nehmen.
5. Pfeile werden immer in Scheibenrichtung aufgelegt.
6. Beim Ziehen der Pfeile ist auf die dahinterstehenden Personen zu achten.
7. Es wird mit dem Bogen nicht schräg auf die Scheiben geschossen.

8. Das Material der anderen ist unantastbar.
9. Beim Holen der Pfeile darf man sich den Zielscheiben nur langsam und von der Seite nähern.
10. Anweisungen der Aufsichtsperson sind unbedingt zu befolgen.
11. Wer nicht mehr schießt, tritt deutlich sichtbar, unverzüglich hinter die Schießlinie zurück.

### **§3i Schießplatzordnung.**

Es gilt die "Schießordnung für Bogenschießplätze" aus der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes. (Siehe Anhang.)

### **§3k Erfahrener Schütze nach Schießplatzordnung.**

Die Entscheidung, ob ein Schütze erfahren ist, oder nicht, fällt der Abteilungsleiter (oder sein Stellvertreter).

Mindestvoraussetzung sind:

- regelmäßige Trainingsteilnahme seit mindestens einem halben Jahr,
- Alter über 18 Jahren.

Bei Feststellung der Nichteignung, z. B. durch Verstöße gegen die Sicherheitsregeln, kann dieser Status auch wieder aberkannt werden.

### **§3l Ausschluss.**

Jeder Schütze darf von der Aufsicht vom jeweiligen Training ausgeschlossen werden,

- wenn die Sicherheitsregeln oder die Schießplatzordnung missachtet werden,
- bei grober Fahrlässigkeit und Gefährdung von Menschen.

Bei Verstoß gegen die Sicherheitsregeln, die keine direkte Gefährdung von Personen vorsieht, ist zunächst eine Verwarnung mit einer Begründung auszusprechen.

## **§4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft kann bei Kündigung seitens des Mitgliedes nur zum Quartalsende schriftlich erfolgen. Die Kündigung ist an den Vorstand zu senden. Dieser leitet die Kündigung an den Hauptverein weiter. Durch das Ausscheiden aus dem Verein wird die Mitgliedschaft im WSB ebenfalls beendet.
- II. Ein Mitglied kann jederzeit vom Hauptvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn:
  - a) Das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt.
  - b) Ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Zwecke des Vereins vorliegt.
  - c) Dem Ansehen oder den Belangen des Vereins großer Schaden zugefügt wurde. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- III. Durch den Tod erlischt die Mitgliedschaft ebenfalls.

## **§ 5. Beiträge**

Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

## § 6. Organe

Die Organe der Abteilung sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Abteilungsvorstand
- c)...

## § 7. Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Abteilung. Sie muss jährlich vor der Mitgliederversammlung des Hauptvereins stattfinden und wird durch den Vorstand der Abteilung Bogensport einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich, per Fax oder per E-Mail mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung der Abteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- II. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes (Abteilungsleiter, Schatzmeister, Sportbericht)
  - b) Bericht der Rechnungsprüfer
  - c) Feststellung der Stimmliste
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen
  - f) Planung für das Geschäftsjahr
  - g) Anträge mit Inhaltsangabe
  - h) Verschiedenes

## § 8. Durchführung der Mitgliederversammlung

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme, das das 16. Lebensjahr vollendet hat und der Abteilung mindestens 3 Monate angehört.  
Stimmübertragung ist unzulässig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
  - a) die Änderung der Abteilungsordnung
  - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
  - d) Auflösung der Abteilung.
- III. Die Wahlen erfolgen öffentlich durch Handzeichen.
- IV. Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht

auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Änderung der Abteilungsordnung gerichtet sind.

- V. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Dem Hauptvorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.

## § 9. Außerordentliche Mitgliederversammlung

I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Hauptvorstandes
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung unter Angabe von Gründen.

## § 10. Der Vorstand

I. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a. der/die AbteilungsleiterIn
- b. der/die StellvertreterIn
- c. der/die Schatzmeister(in) ? oder erweiterter Vorstand

II. Zum erweiterten Vorstand gehören zusätzlich der/die Schriftführer(in) ? , der Jugendleiter und die Beisitzer(innen).

III. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Abteilungsleiter einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag.

IV. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Bei der Neuwahl dürfen die gleichen Personen für ihr Amt wiedergewählt werden.

V. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des Schatzmeisters zulässig.

VI. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.

## **§ 11. Rechnungsprüfer**

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden 2 Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei jedes Jahr eine(r) ausscheidet und eine(r) neu gewählt wird. Die Rechnungsprüfer dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten sowie bei ordnungsgemäßer Führung der Kassenberichte die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

## **§12. Änderung der Abteilungsordnung**

- I. Die Abteilung Bogensport übernimmt auf Verlangen des Vorstandes des Hauptvereins in seine Abteilungsordnung die vom Verband DSB festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Vereine in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Änderung der Vereinsordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er von dem Vorstand der Abteilung sowie vom Vorstand des Hauptvereins genehmigt ist.

## **§13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Abteilung sind identisch mit denen der Schützengilde 1808 e.V. Erkenschwick

## **§14. Abteilungsauflösung**

Im Falle einer Auflösung der Abteilung Bogensport fällt das Vermögen an den Hauptverein.

## **§15 Datenschutz.**

In der Abteilung Bogensport findet die Datenschutzerklärung der Schützengilde 1804 e.V. Erkenschwick Anwendung.